



Satzung

§ 1 Name, Sitz

1) Der Verein führt den Namen **N Club International Förderverein Spur N e.V.** Er hat lokale N-Treffs (Kontaktgruppen) an verschiedenen Standorten in der Bundesrepublik Deutschland.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Stuttgart unter der Nr. VR 720838 eingetragen.

§ 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist es, als international tätige Organisation die „Spur N“ (Modelleisenbahnmaßstab 1:160) international zu fördern. Ziel ist, die Interessen der N-Bahner (Modelleisenbahner des Maßstabes 1:160) zu vertreten und weiterzubringen. Der Club unterhält Kontakte zu den Herstellern im Bereich des Modelleisenbahnmaßstabes 1:160 und tauscht mit den Herstellern Meinungen und Ansichten der im Club organisierten Modelleisenbahner aus. Der Club informiert seine Mitglieder regelmäßig über die Ergebnisse des Austausches mit den Herstellern.

N Club International Förderverein Spur N e.V.

2) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch die Herausgabe eines Clubmagazins, durch Modultreffen, durch Ausstellungsbeteiligungen sowie durch Kontakte mit anderen nationalen und internationalen Organisationen von Modelleisenbahnern der Spur N.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat:

- Fördermitglieder (§ 4 Absatz 1);
- stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absatz 2);
- Ehrenmitglieder (§ 4 Absatz 3).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt, Informationen erhalten will und einen regelmäßigen Beitrag leistet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages oder Verwendung eines vom Verein zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars durch Beschluss des Vorstandes.

- 2) Jedes Fördermitglied kann gemäß § 10 dieser Satzung stimmberechtigtes Mitglied werden.

- 3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

- 4) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte und Pflichten

- 1) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen durch das Clubmagazin schriftliche Informationen des Vereins.

- 2) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

- 3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Fördermitglieder. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

- 4) Mitgliedsbeiträge sind spätestens am 01.02. eines Kalenderjahres auf das vom Verein hierfür benannte Bankkonto zu überweisen (Zahlungseingang). Der Clubausweis wird mit der ersten Aussendung eines Jahres versandt. Die zweite Aussendung eines Jahres wird nur noch an diejenigen Mitglieder versandt, die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Erhebung einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ergebnisse werden spätestens in der letzten Ausgabe des Clubmagazins eines Kalenderjahres veröffentlicht.

5) Ein Anspruch auf eine Jahresgabe besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode,
- b) durch freiwilliges Ausscheiden oder
- c) durch Ausschluss.

2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ablauf des 31.12. eines Jahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine Mitgliedschaft bis zur unverzüglich herbeizuführenden Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufig suspendieren, wenn dies zur Abwendung von Schäden für den Verein notwendig und angemessen ist. Das betroffene Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen, muss aber vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung von dieser gehört werden. Das Mitglied ist einen Monat vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand per Einschreiben unter Angabe der Ausschlussgründe zu laden. Statt vor der Mitgliederversammlung kann sich das Mitglied schriftlich äußern, wobei das Mitglied sicherzustellen hat, dass die schriftliche Äußerung zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist. Das betroffene Mitglied ist von den Entscheidungen sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung zu informieren.

N Club International Förderverein Spur N e.V.

4) Zahlt ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der in § 5 Absatz 4 bestimmten Frist, erhält es zusammen mit der nächsten Aussendung ein Erinnerungsschreiben. Erfolgt innerhalb einer weiteren Frist von 1 Monat keine Zahlung, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das Mitglied wird vom Vorstand schriftlich über die Beendigung der Mitgliedschaft informiert.

§7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern und dem Vorstand.
- 2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
- 3) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereines stattfinden; der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einen anderen Versammlungsort bestimmen. Auch ohne Mitgliederversammlungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

N Club International Förderverein Spur N e.V.

4) Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich für alle Vereinsmitglieder. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds entscheidet die Jahreshauptversammlung über den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte oder die Dauer der gesamten Versammlung. Besucher können vom Vorstand zur Teilnahme eingeladen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Vorstand nach vorangegangener Doodle-Umfrage mit Terminvorschlägen durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Angabe der von ihm beschlossenen Tagesordnung und der Anträge einberufen. Zeitgleich wird der Termin der Jahreshauptversammlung auf der Internetseite des Vereines veröffentlicht.

Die Einladungsfrist beträgt einen Monat (Datum des Poststempels oder Versanddatum der E-Mail). Ein stimmberechtigtes Mitglied gilt als ordnungsgemäß geladen, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse geschickt wird.

5) Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Ehrenmitglied einreichen. Die Genannten haben Rederecht.

Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Schriftliche Anträge oder Vorschläge müssen mit Begründung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung informiert der Vorstand die geladenen Mitglieder schriftlich über die eingegangenen Vorschläge und Anträge.

6) Die Versammlung wird von einem Mitglied geleitet, auf das sich der Vorstand geeinigt hat. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und vorhergehender Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.

8) In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt, der die Vereinsbuchführung prüft und in der folgenden Jahreshauptversammlung darüber berichtet.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung die Ausübung seines Stimmrechtes schriftlich einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf neben seinem eigenen jedoch nicht mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

3) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

4) Zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

6) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 10 Stimmberechtigte Mitglieder

1) Die in der Anlage zu dieser Satzung namentlich aufgeführten Vereinsmitglieder sind unbefristet zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen. Die Mitgliederversammlung wählt die übrigen stimmberechtigten Mitglieder während der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand schlägt ein Vereinsmitglied auf dessen schriftlichen Antrag zur (Wieder)Wahl als stimmberechtigtes Mitglied auf der nächsten Jahreshauptversammlung vor. Der Antrag muss spätestens 3 Wochen (Poststempel oder Versanddatum der E-Mail) vor dem veröffentlichten Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand gestellt werden.

2) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist mehr als doppelt so hoch wie die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder bleiben während ihrer Amtszeit stimmberechtigte Mitglieder.

3) Endet die Mitgliedschaft eines der in der Anlage namentlich aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 6 oder stellt das stimmberechtigte Mitglied einen schriftlichen Antrag zur Löschung seiner Stimmberechtigung, so beschließt die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Löschung des Namens aus dem Anhang.

§11 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Der Vorstand wird mindestens aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter sowie einem Kassenwart gebildet. Die Personen, welche dem Vorstand angehören, sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Präsident und der Stellvertreter sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

N Club International Förderverein Spur N e.V.

- 2) Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Der Vorstand wird von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres aus ihrer Mitte für ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Vor der Wahl des neuen Vorstandes legt der bisherige Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.
- 3) Der Vorstand beschließt in mehrfach stattfindenden Sitzungen. Auch schriftlich können Beschlüsse – dann jedoch nur einstimmig – gefasst werden. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 4) Über die Aufnahme von neuen Fördermitgliedern entscheiden alle Vorstandsmitglieder.
- 5) Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob die Vereinsmitglieder in einem Kalenderjahr eine Jahresgabe erhalten.

§ 12 Kontaktgruppe

- 1) Kontaktgruppen dienen der aktiven Förderung der Vereinszwecke. Sie organisieren regionale Veranstaltungen und stellen Informationen über ihre Tätigkeiten für das Clubmagazin zur Verfügung.
- 2) Über Einrichtung und Auflösung von Kontaktgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung über die Einrichtung einer Kontaktgruppe hat auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vereinsmitgliedern zu erfolgen.
- 3) Die Kontaktgruppe schlägt einen Sprecher vor, der von der Mitgliederversammlung in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres bestätigt werden muss. Die Amtszeit eines Sprechers ist jeweils auf ein Jahr befristet; mehrere Amtszeiten sind zulässig. Der Sprecher berichtet dem Vorstand einmal jährlich von den Tätigkeiten der Kontaktgruppe.

Der Sprecher gibt Informationen regelmäßig an die anderen Mitglieder der Kontaktgruppe weiter, die er vom Vorstand erhalten hat.

4) Eine Kontaktgruppe kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn sie dem Vereinszweck oder dieser Satzung zuwider handelt. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Selbstauflösung einer Kontaktgruppe ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§13 Haftung

1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Das Mitglied haftet nicht persönlich, sondern lediglich mit seinem Anteil am Vereinsvermögen.

2) Der für den Verein Handelnde haftet persönlich. Unbeschadet der Haftungsfrage muss der für den Verein Handelnde vom Vorstand schriftlich bevollmächtigt sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ulmer Eisenbahnfreunde e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Fassung der Satzung des N-Club International e.V. ist gemäß § 8 Abs. 2 auf der Jahreshauptversammlung am 29. Mai 2015 beschlossen worden.

Anhang

1) Stimmberechtigte Mitglieder i.S.v. § 10 Absatz 1 Satz 1

Herr Humbert Bauer, Leinfelden-Echterdingen

Herr Peter Csavajda, Stuttgart

Herr Jochen Krohn, Emmendingen

Herr Klaus Ludwig, Unterschleißheim

Herr Wolfgang Nickel, Böblingen

Herr Jörg Paradies, Stolberg-Mausbach

Herr Georg Schütz, Lauchringen

Herr Michael Schwaninger, Stuttgart

Herr Christian Weiß, Waiblingen

2) Änderungen der Satzung gegenüber der Fassung vom 22. März 2013:

§ 2 Abs. 3: Streichung 2. Satz im Zusammenhang mit Klarstellung Vergütung für Vorstand

§ 5 Abs. 1: Fördermitglieder werden regelmäßig durch das Clubmagazin informiert

§ 8 Abs. 4: Einladung zur Hauptversammlung per E-Mail möglich

§ 8 Abs. 8: Ergänzung der Einsetzung eines Kassenprüfers

§ 10 Abs. 1: Antrag zur Wiederwahl stimmberechtigtes Mitglieds auch per E-Mail möglich

§ 10 Abs. 3: Ergänzung der Möglichkeit des Verzichts auf die Stimmberechtigung

§ 11 Abs. 1: Vorstandstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich;

nur ausnahmsweise erhält Vorstand gemäß Mitgliederbeschluss

Tätigkeitsvergütung im steuerfreien Rahmen

§ 15: Aktualisierung Beschlussfassung vorstehende Satzung